

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. Okt.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium theilt Ihnen das Resultat der Untersuchung mit, die es über die von dem Kriegsgericht zu Dron ausgefallten Urtheile angestellt hat; es entdeckte, daß bei den Urtheilssprüchen wesentliche Formen hintangesezt worden, und daß die Verfügungen dieser Sprüche sich durchaus von dem Zwecke entfernen, auf welchen die Richter hätten hinielen sollen, von dem Zwecke nemlich, die Nation gegen die Gewaltthaten fanatisirter Rebellen zu rächen.

Offenbare Hintansetzung des Gesetzes, welches bei ihren Urtheilssprüchen hätte zur Grundlage dienen können; Ungleichheit der Bestrafungen, die sie über das nämliche Verbrechen verhängt haben; strafwürdige Nachsicht gegen die Häupter die gefährlichsten und unsittlichsten Menschen! Auffallend ist auch für den kältesten Menschen, die Hinlässigkeit und selbst die Treulosigkeit, womit das Kriegsgericht ein so heiliges Amt erfüllet hat.

Das Vollziehungsdirektorium, B. V. Repräs. kann Ihnen nicht alle von dem Gerichte begangene Fehler her zählen; aufgedekt liegen sie in den beiden Hefen, die es Ihnen hier beiliegend übersendet, und sie enthalten einen Bericht, den das Kriegsgericht selbst gemacht hat.

Dem Direktorium genügt es, Ihnen einige seiner Sprüche vor Augen zu legen;

Christen Kroneg überwiesen:

1. Wegen Diebstahl, für 6 Jahre aus ganz Helvetien verbannt worden zu seyn.

2. Seit dem Anfange des Aufrehrs bis zum Ende mit den Rebellen unter den Waffen mitgewirkt zu haben.

3. Mit den Waffen in der Hand ergriffen worden zu seyn.

Wurde verurtheilt: zum Schellenwerk für ein Jahr, und zur Bezahlung der Prozeßkosten.

Joh. Böhren, Municipalität: Beamter, überwiesen:

1. Sich bewaffnet auf den aufrehrerischen Sammelplatz begeben zu haben.

2. Die Einwohner in ihren Häusern aufgeweckt zu haben, und die Nachricht vor dem Ausbruche der Unruhen mitgetheilt zu haben; verurtheilt zu einer Geldbuße von 30 Kronen.

Christen Gruninger, durch sein eigenes Eingeständniß überwiesen, daß er Anführer der Rebellen gewesen; unbedingt frei gesprochen.

Peter Buchs, durch sein eigenes Eingeständniß überwiesen, daß er die Waffen mit den Rebellen getragen, und zu der Fahne von Wimmis geschworen habe; unbedingt frei gelassen.

Abrah. Röttlisperger, über das gleiche Verbrechen; unbedingt frei gelassen.

Joh. Känel, in gleichem Falle.

Hingegen Jakob Weismüller, gegen den keine eigentliche Anklage vorhanden war, der aber überwiesen worden, daß er sich als Staffete zu Pferde habe brauchen lassen, um nicht genöthigt zu werden, unter dem Gewehr mit den Rebellen zu ziehen; verurtheilt, zum Verlust aller seiner bürgerlichen Rechte für 3 Jahre lang, und zu einer Geldbuße von 25 Kronen.

Keine von diesen Sentenzen ist über Tadel erhoben, man kann sie aber nicht zurücknehmen. Auf der einen Seite kann niemand zum 2ten

mal wegen der gleichen Sache vor Gericht gezogen werden. Auf der andern Seite sind die Sentenzen eines Kriegsgerichts unwiederruflich; der Richter aber, der sich von seiner Pflicht so sehr entfernt hat, daß er den Aufruhr zu rechtfertigen, ja sogar zu begünstigen scheint, darf nicht nur von Verantwortlichkeit nicht frei bleiben, sondern er muß vielmehr gestraft werden. Das Direktorium ist gesinnt, die Glieder des Kriegsgerichtes von Dron als ungerechte Richter vor Gerichte zu verfolgen; die gerichtlichen Verfolgungen müssen seinen Begriffen nach, von dem Kantonsgericht im Oberlande geschehen; indem nämlich das Kriegsgericht seine Verrichtungen in diesem Kanton angefangen.

Um indeß wegen der gerichtlichen Behörde allen Schwierigkeiten auszuweichen, glaubte das Direktorium die Entscheidung hierüber Ihnen unterwerfen zu müssen; es erwartet hierüber, V. B. Gesetzgeber, das Resultat Ihrer Berathung, und ladet sie ein, sie zum Gegenstand eines Beschlusses zu machen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
S a v a r n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Diese Bottschaft wird an eine aus den V. B. Zimmermann, Grafenried und Kublin bestehende Commission gewiesen, und das Direktorium eingeladen, ihr die diese Urtheilsprüche betreffende Schriften mitzutheilen.

Die Gemeinde Bremgarten bei Bern, bittet um die Erlaubniß, drei Klaftern Holz aus einer Nationalwaldung zum Behuf ihrer Schulanlagen zu dürfen, weil sie zu arm ist, sich dieses Holz auf andere Art anzuschaffen.

Desch findet dieses Begehren so billig, daß er demselben sogleich entsprechen will.

Nuce glaubt, wir können uns nicht unmittelbar mit diesem Gegenstand befassen, sondern müssen denselben der vollziehenden Gewalt überweisen.

Carrard stimmt Nuce bei, will aber zugleich noch das Direktorium einladen, diese Gemeinde sowohl, als auch andere eben so dürftige Gemeinden für diesen Zweck hin, und auf diese Art zu unterstützen, in sofern dieses ihr Holzbedürfniß und dieser ihr Holzbedarf wirklich erwiesen sind.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Carrard, im Namen derjenigen Commission, welche über die Botschaft des Direktoriums vom 11ten Herbstmonat in Betreff der Strafen niedergesetzt wurde, welche den Notarien, Municipalbeamten und Distrikts-Gerichtsschreibern aufzulegen wären, die nachlässig in Beziehung der Einschreibgebühren seyn würden, schlägt vor, dieser Botschaft zu entsprechen, und die Gerichtsschreiber, Municipalbeamtete und Notarien in diesem Fall eine Buße bezahlen zu machen, die zweimal so viel als der Betrag der unterschlagenen Gefälle beträgt.

Dieser Vorschlag wird der Commission mit dem Auftrag zurückgewiesen, ein bestimmtes und schriftliches Gutachten über diesen Gegenstand vorzulegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzerns.

Drei und dreißigste Sitzung, 26. Sept.

Präsident: Koch.

Der B. Regierungsstatthalter des Kantons Luzern theilt der Gesellschaft die allerneuesten Kriegsnachrichten mit, welche mit frohem Beifallsgelächter aufgenommen werden.

B. Guggenbühler erstattet einen Rapport im Namen einer Commission, welcher die Untersuchung aufgetragen war, ob die litterarische Gesellschaft sich mit der Leitung des luzernischen Waisenhauses befassen könnte. (S. Tagbl. No. 98.) Das Resultat ist verneinend, hauptsächlich aus folgenden Gründen: a) weil das Waisenhaus keinen beträchtlichen Fond hat; b) weil es die Unterstützung, welche es zu seiner Erhaltung an Mehl und Brod aus dem Stadthospital genoß, nun verlohren hat, da dieses nach Aufhebung der Zehnden sich selbst nicht mehr erhalten kann; c) weil die Anstalt nicht einmal ein eigenes Wohnhaus hat, sondern von einem Staatsgebäude ins andere verlegt wurde; d) weil die jetzigen Bewohner dieses Hauses, die mehr aus Erwachsenen als Kindern bestehen, da es nach und nach zu einem Correktionshause gebraucht wurde, nicht leicht anderswo können untergebracht werden. Der Berichterstatter, der kein Mittel sieht, wie für einmal dem öffentlichen Betteln in dieser